Schülerfahrten

Schülerfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden und an denen eine möglichst große Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe teilnehmen soll. Schülerfahrten sollen Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen und den Unterricht ergänzen, in dem sie durch unmittelbare Anschauung und Erlebnisse neue Ansätze dafür schaffen, Erlerntes zu vertiefen und neue Kenntnisse zu erwerben. Schülerfahrten ermöglichen das Lernen bzw. den Unterricht an einem anderen Ort und bieten die Gelegenheit, soziale Erfahrungen zu erweitern. Sie sollen dazu beitragen, die Gemeinschaft zu festigen. Den Begleitenden bieten Schülerfahrten die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler besser kennen zu lernen und Erziehungsziele auch in außerunterrichtlichen Zusammenhängen zu verfolgen. Im Mittelpunkt von Schülerfahrten steht das gemeinsame Lernen und Leben in der Gruppe.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für Berlin entscheidet die Schulkonferenz über die Grundsätze betreffend die Durchführung von Schülerfahrten. Sie beschließt in ihren Grundsätzen über die pädagogische Zielsetzung und daraus resultierender Vorgaben wie beispielsweise: Mindestteilnehmerzahl, Reiseziele (Inland, europäisches Ausland, außereuropäisches Ausland), Reise (mindest)dauer, Beförderungsart und Unterbringung; (Höchst-)Kosten sowie über die Anzahl der Fahrten.

Die Durchführung von Schülerfahrten ist aus pädagogischer Sicht gewünscht. Es besteht für schulische Dienstkräfte dennoch keine Verpflichtung, Schülerfahrten durchzuführen.

Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler selbst. Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Schülerfahrt teilnehmen, sind verpflichtet, für die Dauer der Schülerfahrt am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

Schülerfahrten müssen inhaltlich und zeitlich in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern geplant werden. Die Kosten für Schülerfahrten müssen sich an der finanziellen Ausgangslage der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Kosten der Fahrt sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder von diesen selbst zu tragen. In den Fällen, in denen Schüler/-innen oder deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten (so genannte Hartz IV-Bezieher bzw. Sozialhilfeempfänger), kann der jeweilige Leistungsträger auf Antrag eine einmalige Beihilfe als Zuschuss zu einer mehrtägigen Schülerfahrt bewilligen. Dies gilt auch für die Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, jedoch aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung der Kosten der Schülerfahrt nicht in der Lage sind. (Nähere Auskünfte erteilen hierzu die Arbeitsagenturen bzw. Sozialämter.) *Link zu Rundschreiben Nr. 19 vom 24.3.2006 und Antragsvordruck!*

Grundsätzlich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Mittel von Sponsoren und Fördervereinen einzuwerben oder Erlöse durch gemeinsame Aktivitäten (Kuchenverkauf, Trödelmärkte etc.) zu erzielen.

Die Dauer und das Ziel einer Fahrt richten sich nach Inhalt und Zweck, dem Alter der Schülerinnen und Schüler und dem Beförderungsmittel. Schülerfahrten sollten einen Zeitraum von einer Woche nicht unter- bzw. zwei Wochen nicht überschreiten; Schüleraustauschfahrten dauern längstens vier Wochen. Insbesondere für den Primarbereich sind vorzugsweise Aufenthalte in Schullandheimen, Jugendherbergen und gleichartigen Einrichtungen anerkannter Träger der Jugendarbeit anzustreben. Diese fördern mit ihren pädagogischen Konzepten die Erziehungs- und Bildungsziele. Nähere Informationen können hierzu unter den Internetadressen www.schullandheimverbandberlin.de oder www.jugendherberge.de abgerufen werden. Schülerauslandsfahrten in das außereuropäische Ausland werden aus pädagogischen Gründen erst ab Klassenstufe 8 empfohlen.

Auf so genannte Abschlussfahrten, die im Grunde keinen Bezug zur Schule und zum Unterricht haben und eher als schultouristische Unternehmungen anzusehen sind, sollte verzichtet werden.

Als Beförderungsmittel sollten vorzugsweise Bahn (Informationen unter www.bahn.de) oder Bus gewählt werden. Sicherheitchecks für Busse bietet die Polizei unter www.berlin.de/polizei/service/buskontrollen/, Fax-Nr. 4664 984498 oder der E-Mail zvkd-sond@polizei.berlin.de an. Von Nachtfahrten mit dem Bus ist abzuraten. Insbesondere, wenn Straßen (z.B. Serpentinen) schwierig befahrbar sind, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit das Befahren solcher Strecken bei Tageslicht stattfinden.

Flugreisen sind sinnvoll, wenn der Land- oder Seeweg wegen der Entfernung des Zielortes unüblich ist oder die Flugkosten nicht erheblich über den Kosten anderer Verkehrsmittel liegen. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Fachschulen dürfen private Kraftfahrzeuge benutzen. In den Fällen der Nutzung privater Kraftfahrzeuge muss das Land Berlin von allen Ersatzansprüchen freigestellt worden sein.

Schülerfahrten sollen möglichst kostengünstig durchgeführt werden. Der fahrtenleitenden Lehrkraft sollten daher mindestens drei Angebote vorliegen.

Die Genehmigung zur Durchführung einer Schülerfahrt erteilt grundsätzlich die Schulleitung.